

Hinweisblatt zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bzgl. amtlicher Formblätter 1, 3, 4, 6, 7 und 8 sowie bzgl. amtseigener Formulare des Studierendenwerk Thüringen

1) Zu Art. 13 Abs. 1 a) und b):

Das Studierendenwerk Thüringen, Amt für Ausbildungsförderung, Philosophenweg 22, 07743 Jena ist nach §§ 45 Abs. 3 und Abs. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetz zum BAföG (ThürAGBAföG) zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung.

- Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten lauten: Studierendenwerk Thüringen, Datenschutzbeauftragte, Philosophenweg 22, 07743 Jena; E-Mail: datenschutzbeauftragter@stw-thueringen.de
- Die Kontaktdaten des für die elektronische Datenhaltung zuständigen Datenschutzbeauftragten lauten: Thüringer Landesrechenzentrum, Datenschutzbeauftragter, Ludwig-Erhard-Ring 2, 99099 Erfurt; E-Mail: tlrz-datenschutzbeauftragter@tlrz.thueringen.de

2) Zu Art. 13 Abs. 1 c):

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Förderungsantrag nach dem BAföG entscheiden zu können (§ 46 Abs. 3 BAföG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

3) Zu Art. 13 Abs. 1 e):

Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zum Einkommen des Antragstellenden, seines Ehegatten und seiner leiblichen Eltern können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem Arbeitgeber des Antragstellenden sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu dem Vermögen des Antragstellenden können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Die geleisteten Darlehen einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten werden vom Studierendenwerk Thüringen, Amt für Ausbildungsförderung, zum Zweck des Darlehenseinzugs dem Bundesverwaltungsamt übermittelt.
- Im Fall der Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung in Form eines verzinslichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der KfW und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgetauscht. Die KfW übermittelt die Auszahlungsdaten dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.

4) Zu Art. 13 Abs. 2 a):

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezugs des BAföG und je nach Regelung in den einzelnen Bundesländern zwischen 5 und 12 Jahre nach der letzten Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteiles gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

5) Zu Art. 13 Abs. 2 b):

Der Auszubildende, dessen Ehegatte und dessen Eltern haben gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

6) Zu Art. 13 Abs. 2 d):

Dem Auszubildenden, dessen Ehegatte und dessen Eltern steht ein Beschwerderecht bei den jeweils für BAföG-Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörden zu.

7) Zu Art. 13 Abs. 2 e):

Sollte der Auszubildende notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf BAföG nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Förderung nach dem BAföG erfolgen kann.

8) Zu Art. 13 Abs. 3:

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellen das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das zuständige Landesministerium, das BVA oder das Amt für Ausbildungsförderung der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.